

Eine gute **Planung** ist eine wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden und sicheren Spielplatz (am besten durch ausgebildete Landschaftsplaner und Architekten). Anordnung, Abstände, Konstruktion und Material sind zu berücksichtigen. Sicherheitsabstände zwischen den Geräten in Abhängigkeit zur Fallhöhe und falldämpfende Böden sind vorzusehen. Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollten bei der Errichtung des Spielplatzes die Kosten für die Kontrollen, die Pflege und die Instandhaltung des Spielplatzes berücksichtigt werden. Eine gute Auswahl von Materialien und eine durchdachte Konstruktion der Geräte kann z.B. die **Fäulnisbildung der Hölzer** – einer der häufigsten Mängel auf Spielplätzen – verzögern oder ganz ausschließen (z. B. durch Pfostenschuhe).

Auf jedem Spielplatz sollte ein **Schild** stehen, auf dem der Spielplatzbetreiber (z.B. zuständiges kommunales Amt, Wohnungsbau-gesellschaft) mit Adresse und Tel.-Nr. genannt sind. Dies sollte auch auf Spielplätzen in Ferienanlagen, auf Raststätten u.ä. umgesetzt werden.

### Information und Unterstützung

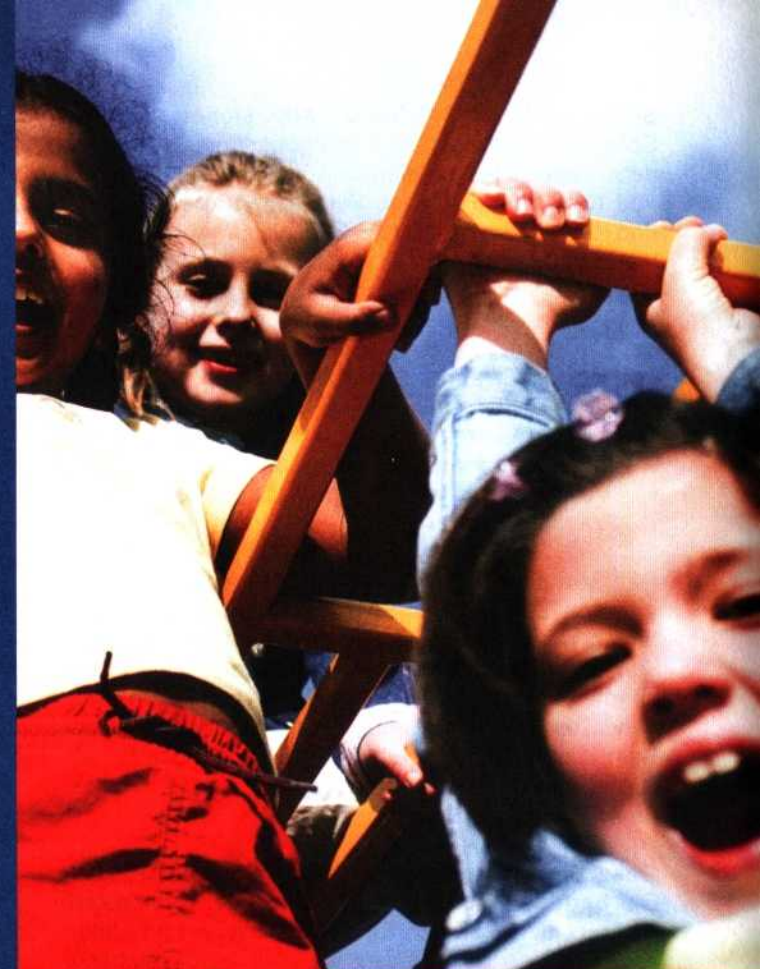
BAG Mehr Sicherheit für Kinder e. V. und deren Mitgliedsorganisationen. Für den Bereich Spielplatz (Information, Kontrollen, Qualifizierung von Sachkundigen):

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg,  
Product Safety GmbH ([www.de.tuv.com](http://www.de.tuv.com))  
B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH  
([www.bad-gmbh.de](http://www.bad-gmbh.de))  
Spielplatzmobil GmbH  
([www.spielplatzmobil.de](http://www.spielplatzmobil.de))



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Mehr Sicherheit für Kinder e.V.  
c/o Bundesvereinigung für Gesundheit e.V.

Heilsbachstraße 30  
53123 Bonn  
Fon 0228 98727-20  
Fax 0228 6420024  
info@kindersicherheit.de  
www.kindersicherheit.de



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Mehr Sicherheit für Kinder

## Merkblatt für Spielplatz - Betreiber



### **Spielen auf dem Spielplatz – aber sicher!**

Spielplätze wecken die Bewegungsfreude von Kindern, regen zum Spielen und zum Ausprobieren an und fördern koordinative Fähigkeiten sowie Sinnes- und Selbstwahrnehmung. Spielplätze und Spielgeräte sollten so angelegt sein, dass sie Anreize zum Spielen und Lernen bieten, aber keine Verletzungsgefahr von ihnen ausgeht. Zu vermeiden sind generell alle nicht vom Kind erkennbaren Risiken. Diese versteckten Gefahren entstehen durch

- Konstruktionsmängel oder unsachgemäßen Aufbau der Geräte
- fehlende oder mangelhafte Wartung
- Verschleißerscheinungen und Umwelteinflüsse
- Vandalismus.

Der Spielplatzbetreiber ist dafür verantwortlich, den sicheren Zustand des Spielplatzes zu erhalten. Gefahren müssen erkannt und beseitigt werden. Acht von zehn Spielplätzen in Deutschland weisen Sicherheitsmängel auf – jedes Jahr passieren Tausende von Spielplatzunfällen, die bei ordnungsgemäßem Zustand nicht geschehen wären. Sorgen Sie als Betreiber dafür, dass diese Unfälle verhindert werden!

### **Gesetzliche Grundlagen für Spielplatz-Sicherheit**

Die **Landesbauordnung** des jeweiligen Bundeslandes gibt den Rahmen für die Erstellung und Unterhaltung eines Spielplatzes vor. Der Spielplatzträger hat die Gesamtverantwortung für die Sicherheit des Spielplatzes. Er muss seiner **Verkehrssicherungspflicht** nachkommen, d. h. die technische Sicherheit der Anlage mit allen Einrichtungen gewährleisten. Bei einer schuldhaften Handlung – konstruktive Mängel, Fehler bei der Aufstellung der Geräte oder Versäumnisse bei Kontrolle und Wartung – haften er und/oder seine Mitarbeiter gemäß § 823 Abs. 1 BGB auf Schadenersatz.

Viele Spielplätze werden gar nicht, nicht regelmäßig oder nicht qualifiziert kontrolliert. Den Betreibern (z. B. Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften und sonstigen Trägern von Spielanlagen) ist nicht bewusst, auf welch dünnem Eis sie sich dabei bewegen.

### **Anforderungen an Spielgeräte**

Die Anforderungen an die Sicherheit von Spielgeräten sind in den Normen **DIN EN 1176 / 1177 geregelt**, die dem Gerätesicherheitsgesetz zugeordnet sind. Die Normen formulieren die Mindestanforderungen an Konstruktion, Einbau und Anordnung unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten. Dazu zählen u.a. auch die Bodenbeschaffenheit in Abhängigkeit von der Fallhöhe, erforderliche Abstände usw.. Die Normen stellen ein umfangreiches und komplexes Regelwerk dar. Sie können über den Beuth-Verlag, Berlin, oder als Taschenbuch im Buchhandel erworben werden. Ihre korrekte Umsetzung erfordert ein hohes fachliches Know-how.

Spielgeräte, die vor Inkrafttreten der DIN EN 1176 (1998) hergestellt und errichtet wurden, haben Bestandsschutz, d.h. sie dürfen in der bestehenden Form erhalten bleiben, aber nicht, wenn gravierende Unfallgefahren gegeben sind.

Der **Hersteller** eines Spielgerätes hat die Vorgaben der o.g. Norm zu beachten. Er ist zur Kennzeichnung des Gerätes verpflichtet. Auf dem Gerät müssen Name und Adresse des Herstellers, Nummer und Datum der EN Norm, das Geräte-kennzeichen und das Herstellungsjahr angegeben sein.

Schadhafte Geräte, insbesondere, wenn bei gleichen Geräten der gleiche Mangel und somit weitere Unfälle zu befürchten sind, sollten dem Geräte-Hersteller und ggfs. auch den staatlichen Aufsichtsbehörden (z.B. den Ämtern für Arbeitsschutz bzw. dem Gewerbeaufsichtsamt) gemeldet werden. Sie können sich aber auch an den zuständigen Unfallversicherungsträger (z.B. die Unfallkasse des jeweiligen Landes) wenden. Diese Behörden/ Institutionen sind zuständig für die Beachtung der Normenanforderungen. Durch die Information der Behörden wäre gewährleistet, dass derartige Geräte im gesamten EU-Raum nachgerüstet oder ganz vom Markt genommen werden.

Das **GS-Prüfzeichen** auf Geräten bedeutet „Geprüfte Sicherheit“ und darf an Geräten nur verwendet werden, wenn dieses Gerät von einer anerkannten Prüfstelle, z. B. dem TÜV, abgenommen wurde.

Vom **Eigenbau** von Spielgeräten wird abgeraten. Die Norm fordert einen schriftlichen Stabilitätsnachweis, z. B. einen statischen Nachweis oder einen Belastungsversuch. Zu beachten ist die Haftung bei Verletzungen, die auch für selbstgebaute Geräte gilt!

### **Sicherheitsmanagement und regelmäßige Inspektion – ein Muss!**

Mit dem Betrieb von Spielplätzen kommen auf den Betreiber Pflichten in Bezug auf Inspektion und Wartung der Spielplatzgeräte zu. Die Anforderungen ergeben sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach BGB, aus der DIN EN 1176/7 und aus der deutschen Rechtsprechung.

Die Rechtsprechung verlangt von Betreibern ein geeignetes Sicherheitsmanagement, d. h. die Sicherheit von Spielplätzen ist durch eine Organisationsstruktur zu gewährleisten. Es empfiehlt sich, Kontrollpersonen und ihre Qualifikation, Kontrollaufgaben und -umfang und die Zeiträume der Kontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Hilfe und Musterdokumente erhalten Sie bei den am Ende der Broschüre genannten Einrichtungen.

Gemäß DIN EN 1176/7 ist der Betreiber zu regelmäßigen Kontrollen des Spielplatzes verpflichtet. Bestandteil des Sicherheitsmanagements sollten z.B. folgende Prüfungen werden:

- Täglich bis wöchentlich eine visuelle Routineinspektion zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen
- Spätestens alle drei Monate eine operative Inspektion zur Bestandsaufnahme und Überprüfung der Geräte sowie Durchführung einfacher Wartungsarbeiten
- Jährliche Hauptinspektion zur Feststellung der allgemeinen Betriebssicherheit, Standfestigkeit der Geräte und Mängelbeurteilung. Diese Hauptinspektion muss durch einen sachkundigen Spielplatz-Prüfer durchgeführt werden (Qualifizierung s.u.).